

Erste Westernreiter Union Sachsen-Anhalt e.V.

www.sachsenanhalt.ewu-bund.com

EWU Sachsen-Anhalt, Anett Scholl, Querstr. 4, 06729 Elsteraue
ewu@sachsenanhalt-ewu.de



An die Mitglieder der
EWU Sachsen-Anhalt e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2023

Liebe Mitglieder der EWU Sachsen-Anhalt, wir laden euch hiermit recht herzlich zur Jahreshauptversammlung ein.

Die Jahreshauptversammlung vom 19.02. fand in einem Zeitraum statt, zu welchem die Abhaltung einer Mitgliederversammlung im Onlineformat (Zoom) leider nicht den gesetzlichen Formalitäten entsprochen hat. Damit wir weiterhin mit den gewünschten Änderungen weiter agieren können, müssen wir also über sämtliche beschlussbedürftige Themen im Rahmen einer neuen Jahreshauptversammlung Beschlüsse fassen und bitten daher erneut um Eure rege Teilnahme.

Da wir nach aktueller rechtlichen Regelungen wieder eine Versammlung über Zoom durchführen dürfen, wird die Versammlung auch erneut über Zoom stattfinden.

Wann: 26.08.2023, Beginn: 18:00Uhr

Wo: Online über Zoom

(Link wird nach Anmeldung, vor Beginn der Veranstaltung per Email versandt)

Anmeldungen sind bis einschließlich 26.08.2023 um 12:00 Uhr per Email zu richten an :
julius.schaefer@rocketmail.com

Auf der Tagesordnung stehen folgende Punkte:

1. Begrüßung und Ermittlung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl des Protokollführers

3. Beschluss über die Tagesordnung und weitere Anträge
4. Tätigkeitsbericht durch den Vorstand
6. Bericht Kassenprüfer
7. Abstimmung über Entlastung des Vorstandes
8. Antrag auf Satzungsänderung § 14 (Ergänzung Regelung zur virtuellen oder hybriden Zusammenkunft)(*1)
9. Antrag auf Satzungsänderung § 15 (Regelung zur virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung und Modernisierung des Einladungsmediums)(*2)
10. Wahlen Vorstand nach BGB
 - a) 1. Vorsitzende*r
 - b) Wahl 2. Vorsitzende*r
 - c) Wahl Kassenwart*in
10. Wahlen Erweiterter Vorstand
 - a) Jugendwart*in
 - b) Sportwart*in
 - c) Pressewart*in
 - d) Breitensportwart*in
13. Wahl Kassenprüfer
15. Sonstiges

Wir freuen uns auf rege Teilnahme.

Euer Vorstand

(*1) Aktuelle Fassung:

„§ 14 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand tritt zusammen, wenn der 1. Vorsitzende dies für notwendig erachtet oder andere Vorstandsmitglieder dieses schriftlich oder mündlich beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind, jedoch alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig und in geeigneter Weise eingeladen wurden.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied, auch des erweiterten Vorstandes, hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Über den Verlauf einer Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern zugestellt wird.

Der Vorstand kann auch Beschlüsse per E-Mail – Konferenz (Umlaufbeschluss) fassen. Hierbei sind der Beschlussantrag, die Diskussion und das Ergebnis der Beschlussfassung ständig allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Nimmt ein Vorstandsmitglied an einer E-Mail-Konferenz nicht aktiv teil oder gibt kein Votum ab, so wird dies als Stimmenthaltung gewertet. Die generelle Frist für die Stimmabgabe bei Umlaufbeschlüssen läuft um Mitternacht des 7. Tages nach Antragstellung ab. Dringlichkeitsabstimmungen als Umlaufbeschluss mit einer kürzeren Frist sind zulässig, wenn dem alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Bei der Dokumentation eines Beschlusses per E-Mail-Konferenz, ist dieser als solcher zu deklarieren. Die

Vorstandsmitglieder sind selbst dafür verantwortlich, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den reibungslosen E-Mail-Empfang zu schaffen.“

Neue Fassung:

Der Vorstand tritt zusammen, wenn der 1. Vorsitzende dies für notwendig erachtet oder andere Vorstandsmitglieder dieses schriftlich oder mündlich beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind, jedoch alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig und in geeigneter Weise eingeladen wurden.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied, auch des erweiterten Vorstandes, hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Über den Verlauf einer Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern zugestellt wird.

Der Vorstand kann auch Beschlüsse per E-Mail – Konferenz (Umlaufbeschluss) fassen. Hierbei sind der Beschlussantrag, die Diskussion und das Ergebnis der Beschlussfassung ständig allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Nimmt ein Vorstandsmitglied an einer E-Mail-Konferenz nicht aktiv teil oder gibt kein Votum ab, so wird dies als Stimmenthaltung gewertet. Die generelle Frist für die Stimmabgabe bei Umlaufbeschlüssen läuft um Mitternacht des 7. Tages nach Antragstellung ab. Dringlichkeitsabstimmungen als Umlaufbeschluss mit einer kürzeren Frist sind zulässig, wenn dem alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Bei der Dokumentation eines Beschlusses per E-Mail-Konferenz, ist dieser als solcher zu deklarieren. Die Vorstandsmitglieder sind selbst dafür verantwortlich, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den reibungslosen E-Mail-Empfang zu schaffen.

Der Vorstand kann in virtueller oder hybrider Form, also in Präsenz mit der Möglichkeit zur virtuellen Teilnahme, zusammentreten.“

(*2)

Aktuelle Fassung:

§ 15 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich, spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der alle Mitglieder mit einer Frist von 2 Wochen durch Veröffentlichung im Vereinsorgan „Der Westernreiter“ einzuladen sind. Zusätzlich kann eine Einladung per E-Mail oder Briefpost erfolgen. In der Einladung müssen alle zur Abstimmung vorgesehenen Tagesordnungspunkte aufgeführt sein. Anträge zur Tagesordnung sind bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung um Dringlichkeitsanträge erweitert werden. Dringlichkeitsanträge zu einem Auflösungsbeschluss sind nicht zulässig.

...

Neue Fassung:

§ 15 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich, spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der alle Mitglieder mit einer Frist von 2 Wochen durch **digitale Rundschreiben über die Homepage des Vereins und soziale Medien.** Zusätzlich kann eine Einladung per E-Mail oder Briefpost erfolgen. In der Einladung müssen alle zur Abstimmung vorgesehenen Tagesordnungspunkte aufgeführt sein. Anträge zur Tagesordnung sind bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung um Dringlichkeitsanträge erweitert werden. Dringlichkeitsanträge zu einem Auflösungsbeschluss sind nicht zulässig. **Die Mitgliederversammlung darf in virtueller oder hybrider Form, also in Präsenz mit der Möglichkeit virtuell an der Mitgliederversammlung teil zu nehmen, durchgeführt werden.**